

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/1699 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 26. März 2009  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Guernsey  
über den Auskunfts-austausch in Steuersachen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/1700 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 13. August 2009  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Gibraltar  
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen  
durch Auskunfts-austausch**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/1701 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 2. September 2009  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen**

## A. Problem

Grenzüberschreitende Sachverhalte haben aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden.

## B. Lösung

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe schließt die Bundesregierung völkerrechtliche Abkommen mit den Staaten, die den Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke voll umfänglich anerkannt und sich bereiterklärt haben, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1699 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1700 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe c

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1701 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Mithilfe des durch die Abkommen ermöglichten Auskunftsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugsaufwand

Die durch die Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern, werden jedoch betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

## E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch die Gesetze nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetze keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Die Abkommen regeln den Auskunftsaustausch in Steuersachen im Verhältnis zu Guernsey, zu Gibraltar und zum Fürstentum Liechtenstein. Insoweit werden durch die Abkommen Informationspflichten insbesondere für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich, jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts von Guernsey, von Gibraltar und des Fürstentums Liechtenstein davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch Guernsey und Gibraltar nur in Ausnahmefällen sowie durch das Fürstentum Liechtenstein nur in wenigen Fällen erfolgen wird.

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen weder eingeführt, noch verändert oder abgeschafft;
- b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt, noch verändert oder abgeschafft;
- c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: Zu Buchstabe a: 11

Zu Buchstabe b: 12

zu Buchstabe c: 12

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1699 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1700 unverändert anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1701 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. Juni 2010

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

**Dr. Birgit Reinemund**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Birgit Reinemund

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/1699, 17/1700 und 17/1701** in seiner 43. Sitzung am 20. Mai 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 16. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Das am 26. März 2009 mit der Regierung von Guernsey in London unterzeichnete Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen (Buchstabe a), das am 13. August 2009 mit der Regierung von Gibraltar in London unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Strafverfahren durch Auskunftsaustausch (Buchstabe b) und das am 2. September 2009 mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (Buchstabe c) dient der Verbesserung der Möglichkeiten zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der jeweils anderen Vertragspartei. Die Abkommen basieren auf dem von Guernsey, Gibraltar und Liechtenstein voll umfänglich anerkannten OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, zu deren Umsetzung in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten sich diese Staaten bereit erklärt hatten. Sie verpflichten Deutschland sowie Guernsey, Gibraltar und Liechtenstein, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Abkommen enthalten alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit den hier vorliegenden Vertragsgesetzen wird die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften angestrebt. Die den Abkommen mit Guernsey, Gibraltar und Liechtenstein jeweils beigefügten Protokolle mit ergänzenden Regelungen sind Bestandteil des jeweiligen Abkommens.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1699, 17/1700 und 17/1701 in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 beraten und empfiehlt jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1699, 17/1700 und 17/1701 in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 beraten und empfiehlt jeweils mit den Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1699, 17/1700 und 17/1701 zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten den Abschluss der Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen mit der Regierung von Guernsey, der Regierung von Gibraltar und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, mit den Abkommen sei bereits die Hälfte dessen, was im Zusammenhang mit dem Auskunftsaustausch mit anderen Staaten wünschenswert sei, erreicht. Kritisch müsse jedoch weiterhin beurteilt werden, dass Steuerhinterziehung und -gestaltung insbesondere über Steueroasen der deutschen Steuerverwaltung nur bekannt werde, wenn ein Anlass vorliege, beim Vertragsstaat um bestimmte Informationen nachzuschauen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** berichtete, bei der Delegationsreise des Ausschusses u. a. nach Liechtenstein sei der Eindruck entstanden, die liechtensteinische Regierung sei zu sehr viel weitreichenderen Abkommen über den Informationsaustausch, insbesondere bezüglich der Regelung von Altfällen, bereit. Die Bundesregierung verwies hierzu auf die Gegenseitigkeit bilateraler Verhandlungen. Es sei immer notwendig, Kompromisse zu schließen. Anlass für die Verhandlungen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein sei zunächst der Ankauf des Datenträgers durch deutsche Steuerbehörden mit Informationen über im Fürstentum Liechtenstein angelegte Vermögen gewesen. Das ehemals „wasserdichte“ Bankgeheimnis Liechtensteins sei erstmalig „Leck geschlagen“. Dies habe erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Standort Liechtenstein mit sich gebracht. Daraus habe sich ein erhebliches Interesse Liechtensteins an dem Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) entwickelt. Deutschland habe jedoch den Abschluss eines Abkommens über den Informationsaustausch zur Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über ein DBA gemacht. Diese Verhandlungen würden nun laufen. Der Abschluss sei noch nicht absehbar. Für das Abkommen über den Informationsaustausch sei eine Geltung für Veranlagungszeiträume ab 2010 verhandelt worden. Eine Rückwirkung sei nicht möglich. Es habe keine Auswirkungen auf bereits laufende Strafverfahren. Eine Rückwirkung habe jedoch für Deutschland auch keine Priorität gehabt, da weiterhin die Möglichkeit der Selbstanzeige bestehe. Der Bedarf, beispielsweise Steuervergünstigungen für Steuerhinterzieher in Liechtenstein einzuräumen, um Altfälle zu schützen, werde von der Bundesregierung nicht

gesehen. Abweichend vom Standard des OECD-Musterabkommens sei jedoch im Protokoll geregelt, dass der Steuerpflichtige außerhalb eines Strafverfahrens über die Absicht eines Auskunftersuchens unterrichtet werden soll. Auf Nachfrage nach dem Anhörungsrecht des Betroffenen mit Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige führte die Bundesregierung weiter aus, diese Pflicht zur Anhörung betreffe nicht das Strafverfahren, sondern das Verwaltungsverfahren zur Aufklärung unbekannter Steuerfälle. Von der Unterrichtung könne abgesehen werden, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Ermittlung gefährdet würde. Noch unklar sei jedoch die aus dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs folgende Konsequenz.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, Artikel 26 OECD-Musterabkommen fände in mit zwölf Staaten unterzeichneten Abkommen, die im Zusammenhang mit der „schwarzen Liste“ der OECD stehen würden, Anwendung. Zur Anzahl der von diesen Staaten bereits mit anderen Staaten ratifizierten Abkommen teilte die Bundesregierung mit, in den letzten zwölf Monaten seien weltweit mit Finanzzentren, Steueroasen etc. ca. 400 derartige Abkommen, u. a. mit Deutschland, unterzeichnet worden. Diese Abkommen befänden sich derzeit im Prozess der Gesetzgebung. Eine entsprechende Statistik werde bei der OECD geführt.

Die **Bundesregierung** betonte, die vorliegenden Abkommen würden Amts- und Rechtshilfe auf der Grundlage des OECD-Standards gewährleisten, wie er sich aus dem Musterabkommen der OECD aus dem Jahr 2002 ergebe. Die vorliegenden Abkommen verpflichteten jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Regierungen von Guernsey, Gibraltar und dem Fürstentum Liechtenstein hätten den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Abkommen seien aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiger Schritt bei den weltweiten Bemühungen um ein internationales Finanzsystem, das nicht durch mangelnde Transparenz und fehlenden wirksamen Auskunftsaustausch in Steuersachen verzerrt werde. Nicht zuletzt hätten die Bemühungen der Bundesregierung im Rahmen des G20-Prozesses dazu geführt, dass es

\* Progress Report on the Jurisdictions Surveyed by the OECD Global Forum in Implementing the Internationally Agreed Tax Standard.

seit Frühjahr 2009 zu einer beschleunigten Umsetzung des OECD-Standards zum Informationsaustausch für Besteuerungszwecke gekommen sei. Die Bundesregierung werde dem Parlament weitere Abkommen zur Zustimmung vorlegen, die in den letzten Monaten unterzeichnet worden seien und bitte um Zustimmung zu den die Abkommen betreffenden Gesetzentwürfen.

Zu den Voraussetzungen, die vorliegen müssten, um beim Vertragspartner Informationen anfordern zu können, teilte die Bundesregierung auf Nachfrage des Ausschusses mit, den deutschen Steuerbehörden müsse lediglich ein erheblicher Sachverhalt vorliegen, der nicht im Inland aufgeklärt werden könne. Mit den vorliegenden Abkommen habe man sich gegenseitig zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE. konkretisierte die Bundesregierung ferner die Angaben, die gegenüber dem Vertragspartner gemacht werden müssen, damit Informationen übermittelt werden müssen: Informationsersuche an den anderen Staat könnten gestellt werden, wenn Deutschland in der Lage sei, darzulegen, dass Informationen für ein nationales Besteuerungsverfahren nötig seien. Es müssten lediglich die Anhaltspunkte über die steuerschädliche Anlage von Vermögen dargelegt werden. Besonders verifizierte Angaben wie der Name der Bank, die Kontonummer oder die Vermögensbeträge seien nicht erforderlich. Der Sachverhalt müsse nur hinreichend dargelegt werden, damit der andere Staat in der Lage sei, zu ermitteln. Der Zugang zu den Informationen sei vom Vertragspartner sicherzustellen. Auch die Befragung mehrerer Banken werde beispielsweise als zumutbar angesehen.

Auf weitere Nachfrage der Fraktion DIE LINKE. nach der Bedeutung des in dem Protokoll zum Abkommen mit Guernsey unter Nummer 1 gesondert geregelten Aussageverweigerungsrechts teilte die Bundesregierung mit, dies betreffe das im deutschen Recht in der Abgabenordnung verankerte Aussageverweigerungsrecht, das Dritten, wie beispielsweise nahen Angehörigen, Ärzten oder Geistlichen, mitunter das Recht einräume, die Aussage zu verweigern, wenn sie um Auskünfte zu steuerlich relevanten Sachverhalten gebeten würden. In Guernsey, einem Staat des britischen Rechtskreises, sei das Aussageverweigerungsrecht nicht gesetzlich kodifiziert, sondern lediglich aus der Rechtsprechung entwickelt worden. Die Protokollnotiz lege fest, dass sich Guernsey dessen ungeachtet dennoch auch auf sog. „legal privileges“ wie das Aussageverweigerungsrechte berufen könne.

Berlin, den 9. Juni 2010

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

**Dr. Birgit Reinemund**  
Berichterstatlerin



